Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-VOL)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOL) sind Teil des Angebots des Bieters.

§1 Art und Umfang der Leistungen

(ergänzend zu §1 VOL/B)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
   a. Das Auftragsschreiben und Auftragsleistungsverzeichnis einschließlich der Leistungsbeschreibung; die darin aufgeführten Einzelpreise gelten als vereinbart
   b. Die Bauzeitenpläne in ihrer jeweils aktuellen Fassung
   c. Die Ausführungspläne in ihrer jeweils aktuellen Fassung
   d. Ggfs. die Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf in ihrer aktuellen Fassung
   e. Die Besonderen Vertragsbedingungen des Vereins „40. Deutscher Evangelischer Kirchentag Düsseldorf 2027 e.V." (im Folgenden: "Kirchentag") (BVB-Kirchentag)
   f. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOL)
   g. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B)
   h. Die Baustellen- und Produktionsordnung des Kirchentages in ihrer aktuellen Fassung
   i. Das Schutz- und Fürsorgekonzept für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (www.kirchentag.de/schutz)
   j. Sollte ein Hygiene- und Schutzkonzept für den Kirchentag erstellt werden, gilt daraus der Auszug für Dienstleistende in der aktuellen Fassung
   k. Die einschlägigen technischen Fachvorschriften nach dem jeweils neuesten Stand
   l. Das Merkblatt Zuständigkeiten des Kirchentages
3. Anderslautende Geschäfts,- Liefer- oder Zahlungsbedingungen, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Bestätigungen des Auftragnehmenden sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Auftraggebende ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Sind Preise je Einheit vereinbart, ist der Auftragnehmende verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
5. Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Festpreise. Darin sind sämtliche Kosten enthalten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind. Besondere örtliche Gegebenheiten beim Ausführungsort der Leistung sowie Erschwernisse bei der Ausführung, ob bekannt oder unbekannt, gelten vom Auftragnehmenden in seinem Preisangebot als berücksichtigt. Soweit nicht anders vereinbart sind Kosten für Verpackung, Transport und Montage in den Preisen enthalten.
6. In den Preisen der Leistung sind sämtliche Kosten für Monteure, einschließlich deren Reisekosten, Trennungsentschädigungen und sonstige Nebenkosten, die mit der Montage zusammenhängen, enthalten.

§2 Änderungen der Leistung

(ergänzend zu §2 VOL/B)

1. Beansprucht der Auftragnehmende aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggebenden unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
2. Der Auftragnehmende hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

§3 Ausführungsunterlagen

(ergänzend zu §3 VOL/B)

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggebenden ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Der Auftragnehmende informiert sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über die örtlichen Gegebenheiten. Bei besonderen Anforderungen wird eine Ortsbegehung mit einer Vertretung des Auftraggebenden vereinbart.

§4 Ausführung der Leistung

(ergänzend zu §4 VOL/B)

1. Allgemein gilt:
   a) Der Auftragnehmende hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und bei Aufforderung seitens Auftraggebenden diese vorzulegen.
   b) Für sämtliche Tätigkeiten hat der Auftragnehmende qualifiziertes Personal einzusetzen. Das eingesetzte Personal muss eine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen.
   c) Der Auftraggebende kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmenden unterrichten lassen.
   d) Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten, in die von der

Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücke zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

e) Der Auftragnehmende darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebenden an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmenden nicht eingerichtet ist; in diesem Fall muss der Auftraggebende schriftlich informiert werden.

f) Für die allgemeine Veranstaltungsgenehmigung sorgt der Auftraggebende, sofern nicht anders vereinbart. Sondergenehmigungen, die unmittelbar mit den zu erbringenden Leistungen zusammenhängen, beschafft der Auftragnehmende auf eigene Rechnung, sofern nichts anders vereinbart. Der Auftragnehmende hat für sämtliche technischen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Abnahmen auf eigene Rechnung zu sorgen. Ist dies nach dem Inhalt der Vorschriften Sache des Auftraggebenden, so hat der Auftragnehmende diese behördlichen Abnahmen vorzubereiten und den Auftraggebenden bei der Durchführung der technischen Abnahmen zu unterstützen und zu begleiten.

2. Für Leistungen, die in den Bereichen Veranstaltungsinfrastruktur, -ausstattung oder -technik zuzuordnen sind oder bei denen während der Veranstaltungszeit oder bei Auf- oder Abbau Personal gestellt wird, gilt zusätzlich:

a) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, alle zu benutzenden Einrichtungen, Arbeitsmittel, Hilfs- und Zubehöreinrichtungen nach den Einsatzbedingungen und den zu erwartenden Beanspruchungen selbst auszuwählen und bestimmungsgemäß einzusetzen. Es sind nur Einrichtungen und Arbeitsmittel einzusetzen, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmende ist verpflichtet, den Auftraggebenden bei der Überprüfung der bereitgestellten Einrichtungen und Arbeitsmittel zu unterstützen.

b) Die Montage erfolgt durch den Auftragnehmenden, falls nicht anders vereinbart. Hierfür hat er auf eigene Kosten fachkundiges Montagepersonal mit sämtlichen erforderlichen Werkzeugen, Geräten und, sofern nicht anders vereinbart, Hebebühnen, Hebezeugen, Montagebühnen etc. beizustellen. Der Auftragnehmende hat vor Beginn der Arbeiten gefährliche Arbeitsverfahren nach DGUV Regel 100-001 (bisher BGR A1) Abschnitt 2.7 sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn andere Auftragnehmende oder Unbeteiligte durch die Arbeiten gefährdet werden können. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggebenden erwachsene Schäden.

c) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, alle erforderlichen Produktzertifikate, Dokumente und Nachweise über die eingesetzten Materialien, Einrichtungen und Arbeitsmittel am Veranstaltungsort bis zum Abbauende in jeweils gültiger Fassung bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Bei Lieferleistungen sind sie der gelieferten Ware beizulegen.

d) Der Zustand von gebrauchten Mietgegenständen muss optisch und funktional einwandfrei sowie gebrauchsüblich sein. Der Auftraggebende behält sich nach Prüfung ein Rückgaberecht in Einzelfällen vor.

e) Jeder Mietgegenstand muss so gekennzeichnet werden, dass er unkompliziert und schnell als Eigentum des Auftragnehmenden identifiziert werden kann. Die Kennzeichnung darf keinen werbenden Charakter haben.

f) Die gelieferten Produkte, Konstruktionen und Ausstattungen müssen die zur Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort geltenden gesetzlichen bzw. bauaufsichtlichen Verordnungen und Anforderungen für den jeweiligen Einsatzzweck uneingeschränkt erfüllen. Spätestens mit Auftragsvergabe hat der Auftragnehmende dies nachzuweisen.

g) Der Auftragnehmende hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob es bei nicht sachgemäßer Nutzung zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Besucher oder Dritter kommen kann. Zur Vermeidung insbesondere von möglichen Lärmschäden hat der Auftragnehmende durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen vermieden werden, z.B. durch eine Begrenzung der Lautstärke.

h) Unfälle auf Aufbaustellen, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmenden dem Auftraggebenden unverzüglich telefonisch und binnen 24 Stunden nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen.

i) Der Auftragnehmende hat dem Auftraggebenden diejenige Person zu benennen, die auf der Bau- bzw. Montagestelle für die Leistung des Auftragnehmenden verantwortlich ist.

j) Der Auftraggebende ist berechtigt, den vom Auftragnehmenden oder seinen Subunternehmenden eingesetzten Personen, deren Einstellung, Gesinnung oder Verhalten mit den ethischen Grundsätzen des christlichen Glaubens nicht vereinbar ist, ein Hausverbot zu erteilen. Ein Hausverbot kann insbesondere gegenüber solchen Personen ausgesprochen werden, die wegen politisch motivierter Kriminalität vorbestraft sind (Eintragung im Führungszeugnis), Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verbreiten oder wegen rassistischen oder gewaltverherrlichenden oder sonstigen erkennbar extremistischen Verhaltens, z.B. durch Tragen von Szenekleidung, auffällig sind.

k) Für den Fall, dass Personal des Auftragnehmenden ausfällt (z. B. durch Krankheit, Hausverbot etc.), hat der Auftragnehmende umgehend für geeignetes und qualifiziertes Ersatzpersonal zu sorgen.

l) Der Auftragnehmende kommt der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nach und erfüllt die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns, soweit die Verpflichtung besteht und kann dies auf Aufforderung des Auftraggebenden nachweisen. Dies gilt auch für vom Auftragnehmenden mit der Erfüllung der Leistung beauftragte Dritte.

m) Es gilt die Baustellen- und Produktionsordnung des Auftraggebenden in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(ergänzend zu §5 VOL/B)

1. Der Auftragnehmende haftet für die frist- und termingerechte Erledigung des Auftrags.
2. Der Auftragnehmende hat den Auftraggebenden frühestmöglich zu informieren, wenn die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen und -termine gefährdet scheint.

§6 Art der Anlieferung und Versand

(ergänzend zu §6 VOL/B)

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen handelsüblich verpackt sein. Der Auftragnehmende ist verpflichtet, Verpackungsstoffe unverzüglich zurückzunehmen. Der Auftragnehmende trägt die Kosten für die Entsorgung.
2. Der Auftraggebende ist berechtigt, vom Auftragnehmenden jederzeit und ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme von Verpackungen und Leergut zu verlangen.

§7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmenden

(ergänzend zu §7 VOL/B)

Keine Ergänzungen.

§8 Lösung des Vertrags

(ergänzend zu §8 VOL/B)

1. Die beiderseitigen Rechte zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Ein den Auftraggebenden zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
   a) wenn eine vom Auftragnehmenden durch den Vertrag geschuldete Leistung, die nicht nur unwesentlich ist, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist nicht vertragsgemäß erbracht wird,
   b) wenn die Veranstaltung „40. Deutscher Evangelischer Kirchentag Düsseldorf 2027“ aus Gründen, die der Auftraggebende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird; dies gilt insbesondere bei einer behördlich angeordneten Nichtdurchführung bzw. Absage der Veranstaltung.
   c) drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmenden erkennbar wird.
3. Für den Fall der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Auftraggebenden stehen dem Auftragnehmenden keinerlei Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, gegen den Auftraggebenden zu. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß vorstehender Ziff. 2 lit. b), sind wechselseitige Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.

§9 Verzug des Auftraggebenden, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmenden

(ergänzend zu §9 VOL/B)

Keine Ergänzungen.

§10 Obhutspflichten

(ergänzend zu §10 VOL/B)

1. Der Gefahrübergang vom Auftragnehmenden zum Auftraggebenden wird definiert als Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggebenden.

§11 Vertragsstrafe

(ergänzend zu §11 VOL/B)

1. Der Auftraggebende behält sich u. a. in den folgenden Fällen vor, eine angemessene Vertragsstrafe rechtlich durchzusetzen:
   a) Mangelhafte Ausführung
   b) Zeitliche Verzögerung
   c) Behinderung nachfolgender Gewerke bzw. der Veranstaltung
   d) Ausfall bzw. schwerste Behinderung bei Totalausfällen
2. Mehrkosten, die dem Auftraggebenden durch einen in Punkt 1. a) bis d) genannten Fall entstehen und für den der Auftragnehmende der Verursacher ist, werden vollumfänglich an den Auftragnehmenden weitergegeben. Das Recht des Auftraggebenden, eine Vertragsstrafe durchzusetzen, bleibt davon unberührt.

§12 Güteprüfung

(ergänzend zu §12 VOL/B)

Keine Ergänzungen.

§13 Abnahme

(ergänzend zu §13 VOL/B)

1. Die Entgegennahme einer Leistung bedeutet keine Abnahme.
2. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmenden erfolgt förmlich. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme erfolgt einheitlich. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht, es sei denn es wurde etwas anderes gesondert vertraglich vereinbart.

§14 Mängelansprüche und Verjährung

(ergänzend zu §14 VOL/B)

1. Verluste und Beschädigungen müssen vom Auftragnehmenden sofort nach Kenntnisnahme aber spätestens zum Zeitpunkt des Abbaubeginns angemeldet werden. Die Abrechnung hat innerhalb von einem Monat nach Anmeldung zu erfolgen.

§15 Rechnung

(ergänzend zu §15 VOL/B)

1. Für Veranstaltungen mit bis zu einem Monat Veranstaltungsdauer gilt, dass die Rechnung in einfacher Ausfertigung und möglichst als eine komplette Endabrechnung einzureichen ist.
2. Für Veranstaltungen mit über einem Monat Veranstaltungsdauer kann, soweit nicht anders vereinbart, monatlich eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Teil der Rechnung ist ein Aufmaß der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen und Teilleistungen mit und ohne Berechnung.
3. Nur erbrachte und vom Auftraggebenden bestätigte Leistungen können abgerechnet werden.
4. Die Rechnung ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auftrag aufzustellen. Dem Nettorechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen. Vereinbarte Nachlässe, Skonti etc. sind vom Netto-Rechnungsbetrag abzusetzen. Auf der Rechnung ist die Auftragsnummer des Auftraggebenden deutlich sichtbar anzubringen.
5. Rechnungen müssen den Vorgaben des UStG entsprechen und werden entweder per Post oder als unveränderbare Datei im PDF/A-Format an die Adresse eingangsrechnung@kirchentag.de gesendet.

§16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

(ergänzend zu §16 VOL/B)

Keine Ergänzungen.

§17 Zahlung

(ergänzend zu §17 VOL/B)

1. Die Zahlung geschieht bargeldlos.
2. Abschlagszahlungen werden nur geleistet, sofern dieses im Vertrag vereinbart ist.

Ein vereinbartes Skonto ist auf alle Voraus-, Abschlags- und Schlussrechnungen zu gewähren. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Rechnungseingangs beim Auftraggebenden, frühestens aber mit dem Tage der Erfüllung bzw. mit dem Tage der Abnahme.

§18 Sicherheitsleistung

(ergänzend zu §18 VOL/B)

1. Eine Vorauszahlung mit dem Ziel, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sicherzustellen kann ab einem Auftragswert von 50.000,00 EUR netto vereinbart werden.
   a) Als Voraussetzung für Fälligkeit der Vorauszahlung kann der Auftraggebende vom Auftragnehmenden die vorherige Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers verlangen. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
   „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmenden die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht auf erstes Verlangen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggebenden und dem Auftragnehmenden sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend."
   b) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Anfallende Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmende.
2. Ab einem Auftragsvolumen von 200.000€ netto fordert der Auftraggebende eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme. Diese dient der Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag,

insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, der Leistung von Schadensersatz, der Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.
Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des Auftraggebenden. Soweit der Auftragnehmende die Verpflichtung gem. Satz 1 nicht erfüllt hat, ist der Auftraggebende berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmenden einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn die Abnahme erfolgt ist. Sicherheit kann durch Einbehalt, Hinterlegung oder Bürgschaft geleistet werden. Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein und die Bürgschaft muss die Erklärung gem. Punkt 1. a) enthalten. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebenden der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des Auftraggebenden ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§19 Streitigkeiten

(ergänzend zu §19 VOL/B)

1. Gerichtsstand ist Fulda.

§20 Haftung des Auftraggebenden

1. Mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebenden oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebenden beruht, wird die Haftung für sonstige Schäden auf solche Fälle begrenzt, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebenden oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebenden beruhen.
2. Nach §14 Abs. 1 angezeigte Verluste werden vom Auftraggebenden ersetzt. Dabei ist der entstandene Schaden bzw. die Beschaffung eines Ersatzes nachzuweisen. Das Stellen einer Rechnung mit fiktiver Schadenssumme genügt nicht.

§21 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebenden. Der Auftraggebende kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftragnehmenden besteht.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmende ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Macht der Auftragnehmende von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggebende berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmenden zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§22 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Eine Änderung des Vertrags und seiner Bestimmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebenden. Mitarbeitende und Bevollmächtigte des Auftraggebenden ist es nicht gestattet, mündliche Nebenabreden zu treffen.

Sind Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam und liegt deshalb eine Regelungslücke vor, so soll diese Lücke durch eine vertragliche Regelung geschlossen werden, welche dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entspricht. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben wirksam.